

Notenformular Qualifikationsverfahren
Fachfrau/Fachmann Apotheke EFZ

Qualifikationsbereiche • Note / x Prüfung	Erfahrungsnoten und Prüfungen							Qualifikationsverfahren		Notenausweis Berechnung der Gesamtnote Gewichtung Fallnote
	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	Mittelwerte aus den Erfahrungsnoten	Positionsnoten; Noten im Qualifikationsbereich	Gewichtung	
1. Praktische Arbeit (VPA)										
1.1 Beraten und Bedienen der Kundinnen und Kunden (HKB a)						x		•	30%	40% (zählt doppelt) Fallnote
1.2 Abgeben von verordneten Medikamenten, Sanitäts- und Gesundheitsmitteln (HKB b), Organisieren und Ausführen administrativer Aufgaben (HK e1 - e2)						x		•	20%	
1.3 Ausführen medizinischer Abklärungen und Handlungen (HKB c)						x		•	20%	
1.4 Fachgespräch (HKB a – e)						x		•	30%	
2. Berufskennnisse schriftliche Prüfung										
2.1 Beraten und Bedienen der Kundinnen und Kunden (HKB a), Abgeben von verordneten Medikamenten, Sanitäts- und Gesundheitsmitteln (HKB b), Ausführen medizinischer Abklärungen und Handlungen (HKB c)						x		•	80%	20% Fallnote
2.2 Bewirtschaften von Medikamenten und Produkten (HKB d), Organisieren und Ausführen administrativer Arbeiten (HKB e)						x		•	20%	
3. Allgemeinbildung (ab 01.01.2026 neue Verordnung)										
3.1 Erfahrungsnote	•	•	•	•	•		:5 →	•	33.3%	20%
3.2 Vertiefungsarbeit						•	→	•	33.3%	
3.3 Schlussprüfung						x	→	•	33.3%	
4. Erfahrungsnote										
4.1 Unterricht in den Berufskennnissen	•	•	•	•	•	•	:6 →	•	70%	20%
4.2 Überbetriebliche Kurse		•	•		•		:3 →	•	30%	
Summe aller Noten										•
Gesamtnote	Summe aller Noten : 5 →									•

Verordnung des SBFI  ber die berufliche Grundbildung Fachfrau/Fachmann Apotheke EFZ

Art. 19 Bestehen, Notenberechnung, Notengewichtung

¹ Das Qualifikationsverfahren mit Abschlusspr fung ist bestanden, wenn:

- a. der Qualifikationsbereich «praktische Arbeit» mindestens mit der Note 4 bewertet wird;
- b. der Qualifikationsbereich «Berufskennntnisse» mindestens mit der Note 4 bewertet wird; und
- c. die Gesamtnote mindestens 4 betr gt.

² Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der gewichteten Noten der einzelnen Qualifikationsbereiche der Abschlusspr fung und der gewichteten Erfahrungsnote; dabei gilt folgende Gewichtung:

- a. praktische Arbeit: 40 %;
- b. Berufskennntnisse: 20 %;
- c. Allgemeinbildung: 20 %;
- d. Erfahrungsnote: 20 %.

³ Die Erfahrungsnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der folgenden Noten mit nachstehender Gewichtung:

- a. Note f r den Unterricht in den Berufskennntnissen: 70 %;
- b. Note f r die  berbetrieblichen Kurse: 30 %.

⁴ Die Note f r den Unterricht in den Berufskennntnissen ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der sechs Semesterzeugnisnoten.

⁵ Die Note f r die  berbetrieblichen Kurse ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der drei benoteten Kompetenznachweise.